

Bundesbeschluss über die Verlängerung und Aufstockung des vierten Rahmenkredits zur Weiterführung der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS

vom 28. Februar 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
sowie auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über
die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. September 2010³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Unterstützung von Aktionen zugunsten des Transitionsprozesses in den Staaten Osteuropas und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) wird die Verlängerung und Aufstockung des vierten Rahmenkredits⁴ zur Weiterführung der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS um 290 Millionen Franken bis 31. Dezember 2012 bewilligt.

² Die Aufstockung des vierten Rahmenkredits wird erst freigegeben, wenn letzterer ausgeschöpft ist, voraussichtlich ab dem 1. Juli 2011. Für den entsprechenden Personalaufwand dürfen höchstens 21,7 Millionen Franken verwendet werden.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 9. Dezember 2010

Der Präsident: Hansheiri Inderkum
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 28. Februar 2011

Der Präsident: Jean-René Germanier
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

- 1 SR 101
- 2 SR 974.1
- 3 BBI 2010 6419
- 4 BBI 2007 4953

